



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies & Marc Timmer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Vorbereitung der Justizstrukturreform in den Haushaltsberatungen

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Die Ministerin für Justiz und Gesundheit Frau Prof. Dr. von der Decken hat in Ihrer Rede anlässlich der Demonstration von Justizangehörigen am 17.10.2024 vor dem Landeshaus die bisher nicht erfolgte Information bzw. Beteiligung der von den Plänen der Landesregierung für eine Schließung bzw. Zusammenlegung von Gerichten Betroffenen sinngemäß erklärt, dass dieses aufgrund der Vertraulichkeit der Haushaltsberatungen nicht möglich gewesen sei.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört im Besonderen die Willensbildung innerhalb der Regierung. Hierbei handelt es sich um einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs-, Abstimmungs- und Handlungsbereich der Regierung. Sinn des Kernbereiches ist es, grundsätzlich die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Exekutive zu gewährleisten. Das gilt auch in Hinblick auf Beratungen im Vorwege von Kabinettsbefassungen. Die Beratungen über die Gerichtsstrukturreformen erfolgten im Rahmen der Haushaltsberatungen der Landesregierung, welche neben der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2025 auch die fortlaufende Umsetzung des mehrjährigen Konsolidierungspfades der Landesregierung zum Gegenstand hatten. Mit Kabinettsbeschluss zum Haushaltsentwurf 2025 wurde die Justizministerin gebeten, eine Fachgerichtsstrukturreform durchzuführen und auch zu prüfen, ob und in welchem Umfang bei den Amtsgerichten durch eine Zusammenlegung Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsvorteile erzielt werden können.

1. In welchen Haushaltsstellen in welchen Einzelplänen des Entwurfs eines Haushaltsplanes für das Jahr 2025 sind zur Vorbereitung oder Durchführung der für das Jahr 2027 vorgesehenen Maßnahmen einer Zusammenlegung von Justizstandorten in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie der Verlagerung des Finanzgerichtes Kiel nach Schleswig Mittel in welcher Höhe eingestellt?

Antwort der Landesregierung:

In den Einzelplänen zum Haushaltsentwurf 2025 sind keine gesonderten Mittel zur Zusammenlegung von Justizstandorten in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie der Verlagerung des Finanzgerichts nach Schleswig eingestellt. Für etwaige in diesem Zusammenhang bereits in 2025 anfallende sowie insbesondere auch für in kommenden Jahren anfallende Gebäudemaßnahmen werden wie bei allen Baumaßnahmen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften im Wesentlichen Mittel im Kapitel 1221 (Zentrales Grundvermögen und Behördenunterbringung (ZGB)) genutzt werden.

2. In welchen Haushaltsstellen in welchen Einzelplänen des Entwurfs eines Haushaltsplanes für das Jahr 2025 sind zur Vorbereitung oder Durchführung der für das Jahr 2027 vorgesehenen Schließung von Amtsgerichten Mittel in welcher Höhe eingestellt?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung hat beschlossen in den nächsten Jahren die Struktur der Amtsgerichte in den Blick zu nehmen. Insoweit ist aktuell keine Schließung einzelner Amtsgerichte vorgesehen. Für die Finanzierung etwaiger Gebäudemaßnahmen gilt das zur Fachgerichtsstrukturereform Gesagte (siehe Antwort auf Frage 1) entsprechend.

3. An welchen Stellen des „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025“ (Drs. 20/2501) finden sich Regelungen zur Vorbereitung oder Durchführung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen?

Antwort der Landesregierung:

Im Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025 (Drs. 20/2501) finden sich hierzu keine Regelungen. Soweit für die Gerichtsstruktureformen Gesetzesänderungen erforderlich sind oder künftig werden, werden hierfür gesonderte Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht.

4. An welchen Stellen des „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025)“ (Drs. 20/2500) finden sich Regelungen zur Vorbereitung oder Durchführung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen?

Antwort der Landesregierung:

Im „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025)“ (Drs. 20/2500) finden sich aus den vorgenannten Gründen (siehe Antwort auf Fragen 1. und 2.) hierzu keine Regelungen.

5. Gibt es weitere Strukturreformmaßnahmen, die im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2025 vertraulich behandelt wurden, über welche die Betroffenen bisher noch nicht informiert wurden? Wenn ja, welche?

Antwort der Landesregierung:

Siehe hierzu die o.a. Vorbemerkung der Landesregierung. Haushaltsberatungen sind vertraulich. Ausnahmsweise wird jedoch mitgeteilt, dass es keine solchen Maßnahmen im Justizbereich gibt.

6. Beabsichtigt die Landesregierung, Haushaltstitel oder Regelungen zu der geplanten Justizstrukturreform, welche nicht in den unter Ziffer 1 bis 5 genannten Vorlagen enthalten sind, in der sog. „Nachschiebeliste“ vorzulegen?

Antwort der Landesregierung:

Siehe hierzu die o.a. Vorbemerkung der Landesregierung. Die Beschlussfassung des Kabinetts über die so genannte „Nachschiebeliste“ ist aktuell noch nicht erfolgt.

7. Welche konkreten Gründe bedingten die von der Ministerin zur Begründung Ihrer Informations- und Beteiligungspraxis angeführte Vertraulichkeit der Vorbereitung der von Ihr erstmals mit Schreiben vom 24.09.2024 vorgestellten Justizstrukturreform?

Antwort der Landesregierung:

Die Vertraulichkeit ergibt sich aus der Vertraulichkeit der Haushaltsberatungen, in denen die Maßnahmen bis zum Kabinettsbeschluss behandelt wurden. (siehe Vorbemerkung der Landesregierung). Im unmittelbaren Anschluss hieran begann die Information der Beteiligten.